



Bern, 16. April 2024

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bundeskanzlei (BK) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur neuen Verordnung über die Anschubfinanzierung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **16. Juli 2024**.

Gegenstand dieser Vernehmlassung sind die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019). Mit der neuen Bestimmung haben die eidgenössischen Räte eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Digitalisierungsprojekte von hohem öffentlichem Interesse mit Hilfe einer Anschubfinanzierung gezielt zu fördern, wobei der Bundesrat beauftragt wurde, den Umfang der Finanzhilfen, die Art der Beiträge sowie die vom Empfänger zu erfüllenden Anforderungen und zu erbringenden Leistungen in einer Verordnung zu regeln.

Aufgrund der beschränkten verfügbaren Mittel sieht der Regelungsentwurf ein zweistufiges Auswahlverfahren vor. Unterstützt werden am Ende nur diejenigen Projekte, die im Bereich der Digitalisierung einen grossen Mehrwert für die Gesellschaft oder Wirtschaft versprechen. Was unter einem hohen öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der Digitalisierungsprojekten zu verstehen ist, wird in der Verordnung ebenso geregelt, wie die Voraussetzungen, unter denen die gesetzliche Vorgabe der freien Verwendbarkeit der Ergebnisse eingehalten werden kann.

Mit der vorliegenden Verordnung wird ein neues Förderinstrument auf Bundesebene eingeführt, welches nur subsidiär zu anderen Finanzhilfen des Bundes angewendet werden darf. Bei der Ausrichtung der Finanzhilfen müssen zudem auch die weiteren subventionsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Insbesondere die Bemessung, Kontrolle und allfällige Rückforderungen der Finanzhilfen richten sich dabei nach dem Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).



Für die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse nach Artikel 17 EMBAG wurde zunächst ein jährliches Kostendach von 5 Millionen Franken festgelegt. Angesichts der Haushaltslage des Bundes hat der Bundesrat am 8. März 2024 eine Expertengruppe mit der Prüfung aller Aufgaben und Subventionen des Bundes beauftragt. Die vorliegende Subvention wird damit ebenfalls Gegenstand dieser Prüfung. Damit die Verordnung per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden könnte, wird die Vernehmlassung trotzdem durchgeführt. Die effektive Höhe der für die Umsetzung von Artikel 17 EMBAG zur Verfügung stehenden Mittel wird vor dem Hintergrund der oben erwähnten Aufgaben- und Subventionsüberprüfung zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

recht@bk.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Marc Unternährer (marc.unternaehrer@bk.admin.ch; Tel. 058 462 83 61) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Viktor Rossi
Bundeskanzler